

20./IV. 1917.

**Uebergang von der Kriegs- zur Friedenswirtschaft.** Der Ausschuß des Reichstages für Handel und Gewerbe hat über die Frage der Demobilisierung verhandelt und soeben einen Bericht über diese Verhandlungen betreffend Ueberführung der Kriegs- in die Friedenswirtschaft herausgegeben. Danach führte der Kommissar des preußischen Kriegsministeriums u. a. aus:

Die Ueberführung eines so starken Heeres, wie wir es jetzt haben, in den Friedenszustand steht einzig in der Geschichte da. Die Ueberführung muß auf militärischem und auf wirtschaftlichem Gebiete stattfinden. Zur einheitlichen Leitung ist das allgemeine Kriegsdepartement des Kriegsministeriums bestimmt. Die Ueberführung muß so erfolgen, daß keine Arbeitslosigkeit entsteht und den für die Friedenswirtschaft wichtigen Betrieben die neuen Kräfte so schnell als möglich zugeführt werden. Die Rückführung des Heeres in den Friedensstand wird nach und nach verlaufen. Die Heeresverwaltung hat den Grundsatz aufgestellt, daß kein Mann entlassen werden soll, der keine Arbeitsgelegenheit gefunden hat. Deshalb sollen Leute, die keine Arbeit bekommen können, bis zu vier Monaten noch im Heer zurückbehalten werden dürfen. Die ältesten Jahresklassen werden zuerst entlassen, die Familienernährer vorzugsweise berücksichtigt. Auch soll an dem Grundsatz festgehalten werden, daß kein versorgungsberechtigter Mann entlassen wird, dessen Versorgungsansprüche nicht geregelt sind.

Um den für die Friedenswirtschaft wichtigsten Betrieben so schnell als möglich die nötigen Kräfte zuzuführen, ist folgende Einteilung vorgesehen: Unter Berücksichtigung des Grundsatzes, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen die älteren Jahresklassen zuerst zu entlassen sind, haben bei Auswahl der zu entlassenden Personen nachgenannte Berufe vorzugsweise Berücksichtigung zu finden:

A. Führende Persönlichkeiten aus dem Bereich des Handels, der Industrie, der Schifffahrt und des sonstigen Wirtschaftslebens,

B. Leiter von Handels-, Industrie- und landwirtschaftlichen Betrieben, und deren Angestellte, z. B. Ingenieure, Werkmeister, Inspektoren,

C. Selbständige Gewerbetreibende, Landwirte usw.,

D. Staats-, Provinzial- und Kommunalbeamte, Geistliche, Lehrer, Bedienstete der Staats- und Privatbahnen, einschließlich Klein- und Straßenbahnen,

E. Seeleute und Fischer,

F. Gelernte Arbeiter und Handwerker, sowie sie sogleich in ein festes Arbeitsverhältnis treten,

G. Ungelernte Arbeiter solcher Berufe, in denen sogleich ein großer Bedarf an Arbeitskräften vorliegen wird, z. B. Bergbau, Landwirtschaft, Ueberseeverkehr, Hafenverkehr,

H. Studierende und solche Personen, die sich bei Ausbruch des Krieges bereits in einer Ausbildung für einen Lebensberuf befanden,

I. Auslandsdeutsche, die vor ihrer Einberufung ihren Wohnsitz im Auslande hatten und dorthin zurückkehren wollen.

Ein Kommissar des Reichsmarineamts machte Mitteilung von Richtlinien für die Demobilisierung der Marine, die sich eng an den Demobilisierungsplan des Heeres anschließen.